



Statuten des Vereins „beraber Zürich“

I. Name, Zweck und Mittel

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „beraber Zürich“ besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich.

Der Verein verpflichtet sich zur Einhaltung der von den Vorständen aller beraber-Vereine genehmigten beraber-Richtlinien.

2. Zweck

Der Verein bezweckt die Unterstützung und aktive Förderung der Integration von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund, insbesondere durch Erteilung von Förderunterricht.

Abgesehen vom Förderunterricht unterstützen die Förderlehrkräfte die Kinder und Jugendlichen ehrenamtlich bei sozialen und altersbedingten Schwierigkeiten und vermitteln bei Bedarf zwischen den SchülerInnen, dem Elternhaus und der Schule.

Der Verein ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.

Der Verein ist konfessionell und politisch neutral.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder sowie über Spenden und Einnahmen aller Art.

II. Mitgliedschaft

4. Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft steht natürlichen und juristischen Personen offen. Die Aufnahme neuer Mitglieder kann jederzeit durch den Vorstand erfolgen.

Wer sich um die Zwecke des Vereins besonders verdient gemacht hat, kann von der Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes die Ehrenmitgliedschaft verliehen bekommen.

5. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt des Mitglieds. Ein Austritt ist auf Jahresende möglich und es ist dem Vorstand davon Mitteilung zu machen.

Die Mitgliedschaft endet ausserdem durch Ausschluss. Die Vereinsversammlung kann ein Mitglied nach dessen Anhörung ausschliessen, wenn es entgegen dem Vereinszweck handelt oder den Interessen des Vereins schadet.

Die Mitgliedschaft natürlicher Personen endet in jedem Fall mit dem Tod, diejenige juristischer Personen mit dem Verlust ihrer Rechtspersönlichkeit.



6. Rechte der Mitglieder

Reguläre Mitglieder haben das Recht, an den Vereinsversammlungen teilzunehmen und Anträge und Vorschläge zu machen. Ihnen kommen ausserdem das Stimmrecht und das aktive und passive Wahlrecht zu.

Ehrenmitglieder haben das Stimmrecht und das aktive Wahlrecht. Ausserdem haben sie das Recht, an den Vereinsversammlungen teilzunehmen und Anträge und Vorschläge zu machen.

7. Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren und dem Vereinszweck nicht entgegen zu wirken.

Die Mitglieder sind gehalten, an jeder Vereinsversammlung teilzunehmen.

Die Mitglieder entrichten jährlich einen Mitgliederbeitrag von 15 Franken. Ehrenmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

III. Organe

8. Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Vereinsversammlung, der Vereinsvorstand und die Revisionsstelle

9. Die Vereinsversammlung

Die ordentliche Vereinsversammlung findet einmal pro Jahr statt. Sie wird vom Vorstand einberufen.

Die ausserordentliche Vereinsversammlung findet statt, wenn sie von einem Fünftel der Mitglieder beantragt wird oder wenn sie vom Vorstand einberufen wird.

Die Vereinsversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladung unter Angabe der Traktanden mindestens eine Woche vorher an alle Mitglieder erfolgt ist.

Die Kompetenzen der Vereinsversammlung umfassen die Wahl des Vorstands und der Revisionsstelle, die Abnahme des Jahresberichts des Vorstandes, die Abnahme der Jahresrechnung und des Budgets, den Ausschluss von Mitgliedern, Entscheide über Statutenänderungen oder über die Vereinsauflösung. Die Vereinsversammlung kann dem Vorstand Aufträge erteilen.

Die Beschlussfassung in der Vereinsversammlung erfolgt grundsätzlich mit absolutem Mehr. Zum Ausschluss eines Mitglieds, zur Vereinsauflösung und zur Statutenänderung ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.

Die Beschlüsse der Vereinsversammlung werden protokolliert.

10. Der Vereinsvorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Vereinsmitgliedern. Sie werden jeweils von der Vereinsversammlung für ein Jahr gewählt, eine Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums und des Kassiers selbst.



Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein gegen aussen.

Der Vorstand verfügt ansonsten über alle Kompetenzen, die von Gesetzes wegen nicht einem anderen Organ vorbehalten sind.

Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig und haben nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen.

Einzelnen Vorstandsmitgliedern können für definierte und budgetierte Aufträge im operativen Bereich Entschädigungen ausgerichtet werden.

Der Vorstand trifft sich zu Sitzungen, soweit dies für die Besorgung der anfallenden Geschäfte notwendig ist. Jedes Vorstandsmitglied hat ein Einberufungsrecht. Über die Vorstandssitzungen wird ein Beschlussprotokoll geführt.

Die Beschlussfassung erfolgt mit absolutem Mehr. Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist möglich, wenn alle Vorstandsmitglieder damit einverstanden sind.

Der Vorstand ist vom Mitgliederbeitrag befreit.

11. Die Revisionsstelle

Die Revisionsstelle setzt sich aus mindestens einer Person zusammen. Sie ist nicht Vorstandsmitglied.

Die Revisionsstelle wird von der Vereinsversammlung für ein Jahr gewählt, eine Wiederwahl ist möglich.

Die Revisionsstelle erstattet der Vereinsversammlung am Ende jedes Jahres den Revisionsstellenbericht. Sie kann während des Jahres Stichproben in der Buchhaltung des Vereins vornehmen.

IV. Haftung

12. Haftung des Vereins

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

V. Auflösung des Vereins

13. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann jederzeit durch Vereinsbeschluss herbeigeführt werden. Es ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Das Vereinsvermögen wird einer gemeinnützigen Institution mit ähnlichem Zweck übergeben. Die Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.